

Nach den Beschlüssen der Deputation.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt.

Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 *M* übersteigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Ansatz.

Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 *M* zu entrichten haben.

Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesamtsteuersumme entfällt, jedenfalls aber Diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 50 *M* entrichten.

Zur dritten Abtheilung gehören alle übrigen Urwähler.

Entfallen hiernach in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächst niedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf fünf zu ergänzen.

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesamtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so giebt das Loos den Ausschlag.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner.

Ist deren Zahl nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen.